WKO BANK · VERSICHERUNG

Newsline Juni 2015

der Bundessparte Bank und Versicherung[1]

INHALTSÜBERSICHT

- TOPTHEMEN
- BANKAUFSICHTSRECHT
- STEUERRECHT
- KAPITALMARKTRECHT
- ZAHLUNGSVERKEHR
- VERSICHERUNGS- /PENSIONSKASSENFRAGEN
- SONSTIGE THEMEN

• TOPTHEMEN

STEUERREFORM 2015/2016

Einführung eines zentralen Kontenregisters

Das zentrale Kontenregister wird alle österreichischen Konten (inklusive Sparbücher und Wertpapierdepots) bei Kreditinstituten iSd § 1 Abs. 1 BWG umfassen, somit Unternehmens- und Privatkonten. Die Institute haben dem Kontenregister laufend die erforderlichen Daten zu übermitteln. Die Übermittlungspflicht beginnt rückwirkend per 1.3.2015. Das Bankgeheimnis soll zukünftig für Zwecke des automatischen Informationsaustausches und für Abgabenverfahren durchbrochen werden (für Finanzstrafverfahren und gerichtliche Strafverfahren war es bis dato schon durchbrochen). Im Begutachtungsentwurf waren de facto keine Zugriffsbeschränkungen zum zentralen Kontenregister vorgesehen.

Nunmehr hat der Vorschlag den Ministerrat am 16. Juni 2015 passiert und wurde dem Finanzausschuss (Sitzung am 30. Juni) zur parlamentarischen Behandlung zugewiesen.

Folgende Daten sind laut Regierungsvorlage an das Kontenregister zu melden:

- *bei natürlichen Personen das bereichsspezifische Personenkennzeichen für Steuern und Abgaben; sofern dieses über das Stammzahlenregister nicht ermittelt werden konnte, sind Name, Adresse, Geburtsdatum und Ansässigkeitsstaat aufzunehmen;*
- *bei juristischen Personen die Stammzahl des Unternehmens gem. § 6 E-GovG; sofern diese nicht ermittelt werden kann, sind Name, Adresse und Ansässigkeitsstaat aufzunehmen;*

[1] Änderungen/Neuerungen im Vergleich zur Newsline vom Mai 2015 sind kursiv und blau unterlegt.

- *allfällige gegenüber dem Kreditinstitut hinsichtlich des Kontos oder des Depots vertretungsbefugte Personen, Treugeber und wirtschaftliche Eigentümer;*
- die Kontonummer bzw. Depotnummer;
- der Tag der Eröffnung und der Auflösung des Kontos bzw. des Depots;
- die Bezeichnung des konto- bzw. depotführenden Kreditinstitutes.

Das Kontenregister wird beim BMF angesiedelt. Jede Abfrage soll protokolliert werden. Jeder Bürger soll per FinanzOnline abfragen können, welche Daten bei ihm gespeichert sind.

Eine Konteneinschau soll möglich sein, wenn begründete Zweifel an den Angaben des Steuerpflichtigen bestehen und die Einsichtnahme notwendig und geeignet ist, diese Zweifel aufzuklären und dies in Hinblick auf die Geheimhaltungsinteressen des Steuerpflichtigen verhältnismäßig ist.
Jedes Auskunftsverlangen für eine Konteneinschau muss vom Leiter der Abgabenbehörde genehmigt werden (Vier-Augen-Prinzip). Dies gilt jedoch nicht für eine bloße Registerabfrage.

Es ist jedoch nach wie vor weder bei der Registerabfrage noch bei der Konteneinschau ein Rechtsmittel an ein unabhängiges Gericht vorgesehen. Stattdessen soll ein Rechtsschutzbeauftragter im Vorhinein jedes Auskunftsverlangen auf Konteneinschau in formaler Hinsicht, insbesondere hinsichtlich der Schlüssigkeit der Begründung für die Konteneinsicht prüfen. Bei der Registerabfrage ist die einzige Aufgabe des Rechtsschutzbeauftragten, dass er die Protokollaufzeichnungen der Kontenregisterabfragen zu prüfen hat. Die Einrichtung eines Rechtsschutzbeauftragten wird daher als nicht ausreichend angesehen. Insbesondere muss nach wie vor der Kontoinhaber weder von der Registerabfrage noch von der Kontooffenlegung informiert werden, was nicht akzeptabel erscheint.

Die Strafsummen wurden in der Regierungsvorlage etwas reduziert, jedoch noch nicht ausreichend. Das Gesetz enthält weiters keine Information, ab wann das Kontoregister aufgesetzt sein muss. Stattdessen wird festgesetzt, dass die Übermittlungspflicht der Kreditinstitute mit der durch Verordnung festgelegten Inbetriebnahme des Kontenregisters beginnt.

Nur für jene Fälle, in denen ein im konkreten Abgabenverfahren nicht beteiligter Dritter Inhaber eines Kontos oder Depots ist, über das der Abgabenpflichtige vertretungsbefugt ist, bzw. Treugeber oder wirtschaftlicher Eigentümer ist, wird ein etwas höherer Maßstab bei der Durchbrechung des Bankgeheimnisses angelegt. Hier darf das Konto nur offengelegt werden, wenn die begründete Annahme besteht, dass das Auskunftsverlangen für die Erhebung von Abgaben bedeutsam ist. Zudem ist der Kontoinhaber hier im Vorhinein anzuhören.

Darüber hinaus wird durch ein neues Kapitalabfluss-Meldegesetz geregelt, dass Kapitalabflüsse von mindestens EUR 50.000 von Konten oder Depots natürlicher Personen rückwirkend ab 1. März 2015 zu melden sind. Ausgenommen sind Kapitalabflüsse von Geschäftskonten von Unternehmen. *Die Meldepflicht ist erstmalig für den Zeitraum vom 1. März 2015 bis 31. Dezember 2015 wahrzunehmen, wobei die Meldung spätestens bis 31. Oktober 2016 (ursprünglich war geplant bis 31. März 2016) zu erstatten ist.*

Abgabenrechtlicher Teil
Die für Banken und Versicherungen wesentlichsten Änderungsvorschläge betreffen:

Einkünfte aus Kapitalvermögen
Bei der Besteuerung von Kapitalvermögen sollen folgende Änderungen vorgesehen werden:
- *Der besondere Steuersatz in Höhe von 25% soll künftig nur mehr für Einkünfte aus Geldeinlagen und sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten zur Anwendung kommen. Für alle anderen Einkünfte aus Kapitalvermögen soll der Steuersatz ab 2016 auf 27,5% angehoben werden. D.h. die Kapitalertragssteuer (KESt) für Dividenden und die sogen. Wertpapier-KESt (Wertzuwachssteuer) werden angehoben.*
- *Es soll vorgesehen werden, dass die Vorschreibung der KESt bzw. der Abzugsteuer an den Empfänger der Kapitalerträge dann zu erfolgen hat, wenn die Haftung des Abzugsverpflichteten nicht oder nur erschwert durchsetzbar wäre.*

Auslaufen der Sonderausgaben

Auslaufen der Absetzbarkeit von Beiträgen zu einer freiwilligen Kranken-, Unfall- oder Pensionsversicherung, sowie von Arbeitnehmerbeiträgen zu Pensionskassen, als sogen. Topf-Sonderausgaben.

Einlagenrückzahlungen
Die derzeit bestehende Wahlmöglichkeit, die unternehmensrechtliche Ausschüttung eines Bilanzgewinnes steuerlich entweder als Gewinnausschüttung oder als Einlagenrückzahlung zu behandeln, soll eingeschränkt und eine Verwendungsreihenfolge vorgesehen werden.

Geplanter Zeitplan für die Umsetzung der gesamten Steuerreform

- Beschluss im parlamentarischen Finanzausschuss am 30. Juni 2015
- Beschluss im Nationalrat am 7. bis 9. Juli 2015 und im Bundesrat am 23. Juli 2015

Die Bundessparte hat zur gesamten Steuerreform eine umfassende Stellungnahme abgegeben.

POSITION der Bundessparte

- Die Kreditwirtschaft steht dem geplanten Eingriff in die finanzielle Privatsphäre sehr kritisch gegenüber. Schon jetzt wird das Bankgeheimnis bei ausreichender Verdachtslage durchbrochen. Gerade Erfahrungen aus Deutschland zeigen, dass ein derartiges Register erheblichen Aufwand bedeutet. Überdies wird damit das Vertrauen in den Schutz der finanziellen Privatsphäre strapaziert und widerspricht der Planungssicherheit gerade im Zusammenhang mit den Vorarbeiten für den automatischen Informationsaustausch.
- *Wenn ein Kontenregister eingerichtet wird (sogen. „äußere Kontodaten"), muss es zumindest einen angemessenen Rechtsschutz und eine Information an den Kunden geben.*
- *Die faktische Abschaffung des Bankgeheimnisses durch eine mögliche Kontoöffnung (sogen. „innere Kontodaten") ist inakzeptabel. Es braucht zumindest ein Rechtsmittel z.B. an das Bundesfinanzgericht, wenn schon eine Kontoöffnung auch im normalen Abgabenverfahren ermöglicht werden soll. Dies wird in den derzeit laufenden Verhandlungen auf politischer Ebene - nicht nur von Bankenseite - vehement eingefordert. Ein Rechtsschutzbeauftragter trägt dieser Anforderung jedenfalls nicht Rechnung (Prüfung von tausenden Fällen ex post).*
- *Keine Kostentragung durch die Kreditwirtschaft - Es ist inakzeptabel, dass die Kosten (zB für das bereichsspezifische Personenkennzeichen) von den Banken zu tragen sein sollen. Der Staat ist Nutznießer des Registers und somit muss dieser auch die Kosten tragen.*
- Auch die Anhebung der KESt auf 27,5% für Dividendenerträge und auf Wertzuwächse wird im Hinblick auf den Kapitalmarkt kritisch beurteilt. Die unterschiedlichen KESt-Beträge (25% auf Sparbuch, 27,5% auf Dividenden) stellen überdies einen weiteren Mehraufwand für die Banken dar, da diese unterschiedlichen Steuersätze auch in den Systemen abgebildet werden müssen. *In der Kapitalvermögensbesteuerung wird somit neuerlich (nach der Einführung der Kursgewinnbesteuerung ab 1.4.2012, der Beibehaltung des davor bestehenden KESt-Systems, der Beibehaltung der EU-QuESt, die bis Ende 2016 aufrecht bleibt und der Einführung einer „Ausländer-KESt" für Drittstaatenangehörige ab 1.1.2015), bereits zum fünften Mal in 3,5 Jahren, massiv durch die Spaltung des KESt-Satzes eine kostenintensive und nahezu nicht mehr administrierbare Regelung für die Kreditinstitute geschaffen. Ebenfalls werden damit die richtige Abgabe der monatlichen KESt-Anmeldung und die richtige KESt-Abfuhr, für die die Kreditinstitute haften, nochmals erheblich erschwert.*
- *Die Neuregelung der Einlagenrückzahlung wird abgelehnt, da dadurch die Sanierung von Kapitalgesellschaften mittels Zuschüssen steuerliche negative Konsequenzen nach sich zieht.*
- *Durch das ersatzlose Auslaufen der Absetzbarkeit der Beiträge als Topf-Sonderausgaben wird ein falsches Signal für die private Alters- und Gesundheitsvorsorge als notwendige Ergänzung zum staatlichen Vorsorgesystem gesetzt.*

https://www.wko.at/Content.Node/Informationsplattform--Bank---Versicherung/Bericht-Steuerkommission-2014.html

EINLAGENSICHERUNG - BUNDESGESETZ ÜBER DIE EINLAGENSICHERUNG UND ANLEGERENTSCHÄDIGUNG (ESAEG)

Der Begutachtungsentwurf soll Anfang Juli im Nationalrat beschlossen werden, nachdem die Richtlinie bis 3. Juli 2015 in nationales Recht umgesetzt sein muss. Die Bundessparte wird im Rahmen der parlamentarischen Behandlung noch versuchen Fortschritte zu erreichen.

Die wichtigsten Punkte des Entwurfes sind:

- Die bisher sektoral organisierten Einlagensicherungen werden mit 1.1.2019 durch die „einheitliche" Einlagensicherung ersetzt, wobei neben dieser auch anerkannte Institutional Protection Schemes (IPS) mit der Einlagensicherung (EISI) des jeweiligen Sektors betraut werden können. Falls die erstbetroffene EISI nicht den vollen Umfang leisten kann, sind wie bisher von den anderen Einrichtungen finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen.
- Dotierung eines Ex-ante-Einlagensicherungsfonds - einschließlich der Möglichkeit, zusätzliche Sonderbeiträge einzuheben (0,5 % pro Jahr). Durch jährliche Beiträge soll letztlich ein Zielvolumen von 0,8% der gedeckten Einlagen erreicht werden.
- Der gesonderte Rechnungskreis wird befristet beibehalten.
- Per 1.1.2024 soll stufenweise eine Auszahlung innerhalb von 7 Tagen erreicht werden.
- Der Umfang der gedeckten Einlagen (z.B. in fremder Währung und Einlagen großer Kapitalgesellschaften) soll deutlich erweitert werden.

EBA hat im Mai 2015 die finalen Guidelines betreffend Beiträge und Zahlungsverpflichtungen veröffentlicht:

- *Die EBA-Leitlinien „Beitragsberechnung" sehen eine risikobasierte Beitragsberechnung vor, die an das Risikoprofil der Kreditinstitute angepasst ist. Entsprechend der Leitlinien sind für die Berechnung eine Reihe von Indikatoren vorgesehen. Verpflichtende Indikatoren decken u.a. folgende Bereiche ab: Kapital, Liquidität, Geschäftsmodell, Verschuldung sowie die Qualität der Aktiva. Diese Indikatoren machen 75% der Risiko-Bewertung aus und die restlichen 25% können die jeweiligen Behörden bestimmen.*

- *Die EBA-Leitlinien „Zahlungsverpflichtung" spezifizieren die Möglichkeiten der Einlagensicherungssysteme, Kreditinstitute zu ermächtigen, bis zu 30% der Zahlungsverpflichtungen in Form von gesicherten Zusagen auf Anfrage zu zahlen.*

Diese Guidelines beruhen auf Art. 10 (3) und Art. 13 (3) DGSD und die zuständigen Behörden sollten bis 31.12.2015 diesen Leitlinien im Rahmen ihrer Prüftätigkeit Rechnung tragen.

POSITION der Bundessparte

- Die österreichische Kreditwirtschaft ist sich der Wichtigkeit und Bedeutung der Einlagensicherung für das Vertrauen in den Finanzmarkt und der Bedeutung für den Finanzplatz bewusst. Die Umsetzung bedeutet für Gesetzgeber, Aufsicht und betroffene Kreditinstitute eine enorme Herausforderung.
- Angesichts der überproportionalen Bankenabgabe in Österreich ist es unerlässlich zumindest die Dotierung von Einlagensicherungs- und Abwicklungsfonds auf die Bankenabgabe anzurechnen.
- Die Fachverbände der Kreditwirtschaft erachten die im Entwurf vorgesehene Struktur als nicht optimal. Hier sind noch Anpassungen erforderlich.
- Weiters wird die Übernahme des von der Kreditwirtschaft vorgeschlagenen Überlaufmodells in das ESAEG vorgeschlagen, da dadurch der bewährte Ausgleich der Interessen (6. Rechnungskreis, Überlauf, Up-Front-Fee und Regress) über den 31.12.2018 hinaus gesichert werden kann.

https://www.wko.at/Content.Node/Informationsplattform--Bank---Versicherung/Umsetzung-Einlagensicherungsrichtlinie-Neue-Seite.html

ALTERNATIVFINANZIERUNGSGESETZ (ALTFG)

Die Regierungsvorlage hat am 9. Juni den Wirtschaftsausschuss passiert und soll noch vor dem Sommer im Nationalrat beschlossen werden. Damit wird in Österreich ein Rechtsrahmen für Crowdfun-

ding-Finanzierungen geschaffen. Die Regierungsvorlage schlägt für alternative Finanzierungen von KMU, die 150 oder mehr Anlegern angeboten werden, ein Mehrstufenmodell vor:

- 100.000 bis 1,5 Mio € Emission: Informationsverpflichtung. Die Information ist auf Kohärenz, Vollständigkeit und Verständlichkeit zu prüfen.
- 1,5 Mio € bis 5 Mio €: vereinfachter Prospekt gem. Kapitalmarktgesetz
- Ab 5 Mio €: volle Prospektpflicht gem. Kapitalmarktgesetz

Weiters wird eine Einzelanlagebeschränkung vorgesehen: Ein einzelner Anleger darf grundsätzlich nicht mehr als 5.000 € pro Projekt investieren (bei entsprechendem Einkommen oder Vermögen kann diese Grenze überschritten werden).

Alternative Finanzinstrumente können (müssen aber nicht) über spezielle Internetplattformen vertrieben werden; Betreiber müssen entweder über

(i) eine Konzession nach GewO (gewerblicher Vermögensberater) oder

(ii) über eine (sogen. kleine) WAG-Konzession verfügen (Wertpapierdienstleistungsunternehmen).

Somit sollen insbesondere Banken und Versicherungen (aber auch Wertpapierfirmen) aus nicht rechtfertigbaren Gründen vom Betrieb einer sogen. Crowdfunding-Internetplattform ausgeschlossen werden. Die Bundessparte ist bemüht, hier noch entsprechende Änderungen im Plenum zu erreichen.

POSITION der Bundessparte

Die Bundessparte begrüßt den Entwurf, fordert jedoch ein, dass das Betreiben dieser Plattformen auch Banken und Versicherungen (im Sinnen eines Level-Playing-Fields) offen stehen muss.

https://www.wko.at/Content.Node/Informationsplattform--Bank---Versicherung/Alternativfinanzierungsgesetz.html

BANKENABGABE

Weiterhin laufen intensive Bemühungen, die überproportionale Belastung österreichischer Banken durch die Bankenabgabe zu streichen. Auf die insgesamt auch für den Standort nachteiligen Auswirkungen machen die Spitzenvertreter der Branche und Sparte aufmerksam. Gerade angesichts der bevorstehenden Dotierung von Abwicklungs- und Einlagensicherungsfonds im Ausmaß von ca. 360 Mio. Euro ist umso mehr eine Lösung dieser Thematik erforderlich.

SYSTEMRISIKOPUFFER FÜR SYSTEM-RELEVANTE BANKEN

Das Finanzmarktstabilitätsgremium (FMSG) hat am 1. Juni 2015 empfohlen 11 Banken (darunter die in CEE stark vertretenen Banken) zusätzliche Kapitalpuffer von kumuliert bis zu 3% vorzuschreiben. Dies wird mit strukturellen Besonderheiten des österreichischen Bankensektors begründet (Risiko in Osteuropa, überdurchschnittliche Größe des heimischen Bankensektors). Die FMA wird nun über den Sommer eine entsprechende Verordnung ausarbeiten.

Der Systemrisikopuffer soll für jene Banken, für die ein Systemrisikopuffer von 3% aktiviert wird (betrifft die drei Großbanken mit CEE-Exposure), stufenweise eingeführt werden. Daher wird für diese Banken für die Übergangszeit von 1. Juli 2016 bis 30. Juni 2017 ein Systemrisikopuffer von 2% vorgeschrieben. Die Kapitalpuffer sind auf die jeweils gültige aufsichtliche SREP-Ratio aufzuschlagen (die zuletzt im Rahmen des Comprehensive Assessment für signifikante österreichische Banken mit 8 % CET1 Kapital festgelegt wurde).

Weiters hat das FMSG für system-relevante Institute auch einen sogen. Systemrelevante Institute-Puffer vorgeschlagen. Die verschiedenen Puffer sind an sich nicht kumulativ, d.h. es gilt der höchste vorgeschriebene Puffer. Somit wird der vorgeschlagene Systemrelevante Institute-Puffer im vorliegenden Fall vom Systemrisikopuffer konsumiert und ist somit nicht noch zusätzlich vorzuhalten.

Hinsichtlich eines Antizyklischen Kapitalpuffers hat sich das FMSG dafür ausgesprochen, dass ein solcher Puffer derzeit nicht notwendig sei.

POSITION der Bundessparte

Noch höhere, über europäische Vorgaben hinausgehende Kapitalanforderungen für österreichische Banken sind auch unter Wettbewerbsgesichtspunkten kritisch zu beurteilen. Zusammen mit der überproportionalen Bankenabgabe können noch höhere Kapitalvorgaben Auswirkungen auf die Kreditvergabekapazität haben. V.a. wurden die Puffer beschlossen, ohne die zukünftigen MREL-Kapitalvorgaben aus der BRRD (siehe weiter unten) und die SREP-Entscheidungen der EZB abzuwarten.

Bankenabgabe plus Abwicklungsfonds plus Einlagensicherungsfonds plus höhere zusätzliche Kapitalpuffer müssen die österreichischen Banken, insbesondere bei ihrer Kernaufgabe, der Finanzierung von Unternehmen (vor allem KMU) beeinträchtigen. Nur ein wettbewerbsfähiger Finanzmarkt sichert die ausreichende Versorgung der Wirtschaft mit Krediten.
Durch intensive Verhandlungen und Einholung einer wissenschaftlichen Expertise konnte hier zumindest noch eine Übergangsfrist für die 3% Anforderung erreicht werden.

• BANKAUFSICHTSRECHT

EINHEITLICHER AUFSICHTSMECHANISMUS (SSM)

Ende April 2015 wurde der Beschluss über die Gesamtaufsichtskosten der EZB-Bankenaufsicht veröffentlicht. Insgesamt belaufen sich die Kosten demnach für November 2014 bis Dezember 2015 auf € 326 Mio. (€ 30 Mio. für die Kosten, die in den letzten zwei Monaten des Jahres 2014 entstanden und € 296 Mio. für den voraussichtlichen Aufwand für 2015). 89 % des Gesamtbetrags entfallen auf die 123 signifikanten Bankengruppen. Die Höhe der Gebühren für die einzelnen Banken richtet sich nach Bedeutung und Risikoprofil der jeweiligen Bank. Alle SSM-Banken müssen die Daten für die Berechnung ihrer jeweiligen Aufsichtsgebühr bis zum 1. Juli 2015 (über die FMA) an die EZB liefern. Anschließend werden die Gesamtgebühren für die einzelnen Banken festgelegt. Die Rechnungsstellung erfolgt Ende 2015.

Weiters liegt seit Ende März die finale EZB-FINREP-Meldeverordnung (sogen. FINREP-Extension) vor. Damit wird der Anwendungsbereich von FINREP auf alle SSM-Banken (auf Solo-Level) ausgedehnt. Die EZB betont, dass mit dem vorliegenden Entwurf keine Verpflichtung verbunden sei, zukünftig nach IFRS zu melden. Die Granularität der zu übermittelnden Daten richtet sich nach der Größe der Bank (Proportionalität), wobei es hier vier unterschiedliche Meldeumfänge geben wird. *Signifikante Banken müssen bereits per 31.12.2015 die Meldungen einbringen. Für Töchter von signifikanten Gruppen (inkl. Auslandstöchter in Nicht-SSM-Staaten und Drittstaaten) gilt als Referenzdatum der 30.6.2016. Für alle nicht-signifikanten Banken ist die erste Meldung mit 30.6.2017 abzugeben. Die genauen Meldetermine sind noch von FMA/OeNB festzulegen, nachdem die Verordnung hier vorsieht, dass die Daten von der National Competent Authority (NCA) innerhalb von 40 bis 65 Arbeitstagen an die EZB weiterzuleiten sind.*

Generell bringt die neue Aufsichtsstruktur mehr Harmonisierung und damit u.a. weniger mitgliedstaatliche Ausnahmeregelungen. Die EZB hat auch angekündigt die Policies über variable Vergütungen, vor allem auch im Verhältnis zur Kapitalsituation der jeweiligen Bank, einer Evaluierung zu unterziehen. Im Sommer/Herbst sollen hier Guidelines bzw. klare Vorgaben seitens EZB veröffentlicht werden.

Diesbezüglich fand eine Konsultation von EBA-Guidelines statt, die keine Ausnahmen mehr für kleinere Institute zulassen sollen.

Folgende Themen sind als Prioritäten des SSM für 2015 zu nennen:
- Prüfung der Geschäftsmodelle
- Review der internen Modelle (betrifft hauptsächlich die signifikanten Institute; *hier soll u.a. die Methodologie , nach er interne Modelle und wesentliche Änderungen daran genehmigt werden, harmonisiert werden*)

- *Neuerungen beim Supervisory Review and Evaluation Process (SREP) inkl. Vorschreibung individueller CET1-Kapitalvorgaben in der Säule 2. V.a. soll der SREP inkl. individuelle Kapitalvorgaben auch auf less-significant institutions (LSI), insbesondere auf die High-Priority-LSI ausgedehnt werden.*
- Governance-Themen
- IT-Systeme (insb. Effizienz *und auch Cybercrime*)
- Wahlrechte in CRR/CRD: der grundsätzliche Review dieser Behördenwahlrechte ist sehr weit gefasst und betrifft nicht nur die klassischen Behörden – und Mitgliedstaatenwahlrechte, sondern alle Bereiche, wo die nationale Aufsicht bzw. der Mitgliedstaat über diskretionären Spielraum verfügen (z.B. auch Bewilligungstatbestände). Insbesondere werden in diesem Zusammenhang die Bereiche Großkreditregime, Übergangsbestimmungen bzgl. Eigenmittel und Bewilligungstatbestände im Zusammenhang mit Liquidität diskutiert. *Ein genauer Zeitplan ist ebenso wie die Frage, ob es zu weiteren Vorhaben in diesem Bereich eine Konsultation der Industrie geben wird, noch nicht bekannt. Sollte jedoch hier eine EZB-Verordnung erlassen werden, muss in jedem Fall eine Konsultation durchgeführt werden.*

Die geplante EZB-Großkreditdatenbank (Analytical Credit Dataset – AnaCredit) wird sich voraussichtlich um ein Jahr verzögern, sodass der erste Meldestichtag 31.1.2018 sein wird. Hier ist ein Loan-by-Loan-Reporting ab 25.000 EUR mit monatlicher Meldefrequenz vorgesehen. Die endgültige EZB-Verordnung dazu soll im Herbst 2015 beschlossen werden. *Generell wird Ana Credit in drei Phasen bis 2020 implementiert. In der ersten Phase sollen nur Kredite an juristische Personen gemeldet werden.*

Ende April wurde der Beschluss der EZB zur Anrechnung von Zwischengewinnen im Amtsblatt veröffentlicht. Eine Anrechnung von Zwischengewinnen zum harten Kernkapital ist demnach unter gewissen Voraussetzungen, insbesondere nach Bestätigung durch den Bankprüfer zulässig.

Die Bundessparte steht in regelmäßigem Kontakt mit der EZB und der nationalen Aufsicht, um eine adäquate Interessenvertretung der österreichischen Institute (vor allem auch der indirekt beaufsichtigten) sicherzustellen. *So ist etwa mit den Generaldirektoren Vesala und Ibel (Leiter der GD III und IV in der EZB-Bankenaufsicht) ein regelmäßiger Informationsaustausch vereinbart.*

POSITION der Bundessparte

- Nach wie vor muss alles daran gesetzt werden, in der neuen Aufsichtsarchitektur Mehrgleisigkeiten zu vermeiden.
- Auch unter Effizienzgesichtspunkten ist eine klare Aufgabenverteilung zwischen EBA, EZB und nationaler Aufsicht notwendiger denn je. Dies gilt insbesondere auch für den Meldebereich. Kritisch werden hier auch die Entwicklungen im Bereich des SRB (Single Resolution Board) und die Gefahr zusätzlicher Meldeanforderungen verfolgt.
- Ein gelebtes Proportionalitätsprinzip ist angesichts der weiter zunehmenden Komplexität unerlässlich.
- Weitere Belastungen der Kreditwirtschaft, etwa die geplante Kostenüberwälzung für EBA, ESMA, EIOPA, sind angesichts der ohnehin schon bestehenden Belastungen nicht akzeptabel.

https://www.wko.at/Content.Node/Informationsplattform--Bank---Versicherung/Bankenunion_-_Einheitlicher_Abwicklungsmechanismus.html

EINHEITLICHER ABWICKLUNGSMECHANISMUS/SRM ABWICKLUNGSFONDS (BRRD/SRM)

Abwicklungsfonds - BaSaG

Mit Vertretern der FMA als Abwicklungsbehörde fanden bereits erste Gespräche insbesondere zu den künftigen Beiträgen zum Abwicklungsfonds statt:

- Als Zielausstattung bis 31.12.2015 ist gemäß § 125 Abs. 1 BaSAG 0,1% der gesicherten Einlagen aller in Österreich zugelassenen CRR-Kreditinstitute vorgesehen (665 Kreditinstitute).

- Die FMA benötigt u.a. folgende Daten per Stichtag 31.12.2013:
  - Verbindlichkeiten

- Interbankgeschäfte: Forderungen und Verbindlichkeiten aus Krediten und Einlagen gegenüber Unternehmen
- Gedeckte Einlagen und Eigenmittel

Gemäß Art 20 Abs 1 und Abs 2 (Del. VO 2015/63) werden den Kreditinstituten bis 30.11.2015 die Beiträge vorgeschrieben, welche diese in der Folge bis 31.12.2015 zu bezahlen haben.

Mit der Abwicklungsbehörde müssen aber auch noch die offenen Punkte wie z.B. Daten für Risikoindikatoren bzw. Berechnung derselben geklärt werden. Diese Fragen sollten demnächst auf dieser konstruktiven geklärt sein. Noch Für Juli ist eine Informationsveranstaltung für Kreditinstitute durch die Abwicklungsbehörde geplant.

Abwicklungsfonds - SRM

Die Durchführungsverordnung zur Berechnung der Ex-ante-Beiträge zum europäischen Abwicklungsfonds liegt vor und ergänzt die EU-Verordnung 806/2014, mit der ein einheitlicher Abwicklungsmechanismus und ein einheitlicher Abwicklungsfonds errichtet werden. Diese gilt ab 1. Jänner 2016 bzw. ab dem Zeitpunkt, an dem die Voraussetzungen für die Übertragung von Beiträgen auf den Fonds erfüllt sind.

Auf internationaler Ebene (FSB) laufen die Arbeiten für die sogenannte Total Loss Absorbency Capacity (TLAC). Nach diesen in einem Konsultationspapier dargestellten Vorschlägen soll vorerst für internationale Großbanken zusätzlich eine Abwicklungskapitalquote definiert werden. Die Bundessparte hat in ihrer Stellungnahme dazu die Grundintention zwar anerkannt, jedoch überzogene quantitative und qualitative Zusatzkapitalanforderungen kritisiert. In der Folge ist eine Übernahme in EU-Recht zu erwarten. Darüber hinaus schreibt die BRRD ein ähnliches sogen. Minimum Requirement for Own Funds and Eligible Liabilities (MREL) vor. Anders als TLAC sieht MREL jedoch vor, dass der jeweilige Kapitalbedarf der Bank Instituts-individuell festgelegt wird. Eine MREL-Kapitalquote soll nach den Vorschlägen der EBA mindestens von national-systemrelevanten Instituten einzuhalten sein. Ab wann die Anforderungen einzuhalten sind, steht noch nicht fest. Da die Institute keinen Einblick in die Abwicklungspläne der Aufsicht haben, sind die MREL-Quoten schwer abschätzbar. Dies erschwert neben den Anforderungen aus dem Puffer-Regime die Kapitalplanung
https://www.wko.at/Content.Node/Informationsplattform--EU-Themen/Bankenunion.html/ https://www.wko.at/Content.Node/Informationsplattform--EU-Themen/Krisenmanagement2.html

BASEL III/BASEL IV

Am 17.1.2015 wurden die delegierten Rechtsakte zur Leverage Ratio und LCR veröffentlicht. Die Leverage Ratio muss seit 1.1.2015 durch die Institute offengelegt werden. Mit dem delegierten Rechtsakt zur Leverage Ratio wurde Art. 429 CRR an die überarbeiteten diesbezüglichen Basler Vorgaben, die im Jänner 2014 veröffentlicht wurden, angepasst. Zudem wurden in diesem Zusammenhang Art. 429a (Exposure value of derivatives) und Art. 429b (Counterparty credit risk add-on) in die CRR eingefügt.

Mitte 2016 wird dann die Evaluierung der Leverage Ratio beginnen. Es ist davon auszugehen, dass die KOM bis Ende 2016 einen Vorschlag unterbreiten wird, wonach die Leverage Ratio als verbindliche Kennziffer per 1.1.2018 eingeführt wird.

NSFR (Net Stable Funding Ratio): In-Kraft-Treten ab 1.1.2018; Bis 31.12.2015 hat EBA einen Report über die Auswirkungen zu erstellen. Die KOM muss dann bis 31.12.2016 einen Vorschlag über die genaue Kalibrierung der NSFR vorlegen.

Basel 3.5/Basel 4 bereits in Diskussion

Im Dezember 2014 hat der Basler Ausschuss Vorschläge zur Revision des Kreditrisiko-Standardansatzes vorgelegt. Der neue Standardansatz soll demnach auch teilweise als Floor (Mindestkapitalerfordernis) für IRB-Modelle eingeführt werden. Der Basler Ausschuss führt noch 2015 eine Auswirkungsstudie zu den Vorschlägen durch, auf deren Basis die endgültige Festlegung der Risikogewichte im Standardansatz vorgenommen werden soll. Die Bundessparte hat dazu im März eine kritische Stellungnahme ein-

gebracht. *Das Konzept brächte insgesamt einen deutlich höheren Kapitalbedarf und höhere Risikogewichte für KMU- und Bankenforderungen. Gewerbliche Immobiliensicherheiten könnten nicht mehr berücksichtigt werden. Kritisch zu beurteilen ist auch der Verzicht auf externe Ratings. Da Wirtschaft und Banken gleichermaßen betroffen wären, wird gemeinsam versucht, Verbesserungen zu erreichen. Dies ist umso wichtiger als von einer Übernahme in EU-Recht auszugehen ist.*

Mitte 2015 soll weiters eine Konsultation zur Überarbeitung des IRB-Ansatzes folgen. Generell sollen auch für Marktrisikomodelle und Modelle, mit denen die Eigenkapitalanforderungen für das operationelle Risiko bestimmt werden, Floors basierend auf den jeweiligen Standardansätzen, vorgesehen werden. Darüber hinaus sind *in der zweiten Jahreshälfte 2015* auch neue Eigenkapitalvorgaben für das Marktrisiko (Standardansatz und Modellansatz) und das Operationelle Risiko (hier nur den Standardansatz und den Basisindikatoransatz betreffend) vom Basler Ausschuss geplant.

Anfang Februar veröffentlichte der Basler Ausschuss zudem die überarbeiteten Standards zur Säule 3 Offenlegung, die für international tätige Banken ab 2016 gelten sollen. Ob dieser Anwendungsbereich bei legistischer Übernahme in den EU-Rechtsbestand ausgeweitet wird, bleibt abzuwarten. Generell sollen zukünftig mehr Daten offengelegt werden, insbesondere um die Transparenz von bank-internen Modellen (IRB-Banken) zu erhöhen.

Weiters laufen auch auf Ebene des Basler Ausschusses Diskussionen zu einer Neubewertung des Risikogehalts von Staatsanleihen. Insbesondere die EZB-Bankenaufsicht und die deutsche Bundesbank argumentieren, dass es langfristig Regeln brauche, die Kapitalunterlegungen und Großkreditlimits für Staatsanleihen vorsehen.

Des Weiteren liegt seit Anfang Juni ein Konsultationspapier zu Zinsänderungsrisiken im Bankbuch mit Vorschlägen für eine Säule I Kapitalunterlegung vor. Dadurch sollen die derzeit gültigen Principles for the management and supervision of interst rate risk aus 2004 ersetzt werden. In dem Dokument werden zwei Optionen vorgeschlagen: (i) verpflichtende Eigenkapitalunterlegung in Säule I (ii) oder (wie bisher) eine Unterlegung in Säule II, wobei hier neue Offenlegungsverpflichtungen hinzutreten würden. Vor allem würde jedoch der vorgeschlagene Säule-I-Ansatz als Fall-back herangezogen werden, durch den die Mindesthöhe der Säule-II-Eigenkapitalunterlegung determiniert werden würde.
https://www.wko.at/Content.Node/Informationsplattform--EU-Themen/Basler_Ausschuss.html

TRENNBANKEN-VORSCHLAG DER EU-KOMMISSION

Der Entwurf der EU-Kommission für eine Verordnung bezüglich struktureller Eingriffe in den Bankensektor (sogen. Bankenstrukturreform-Vorschlag) sieht u.a. das Verbot des Eigenhandels mit Finanzinstrumenten (nicht jedoch in Staatsanleihen), Rohstoffen und bestimmten Hedgefonds und die Ermächtigung der Aufsichtsbehörden vor, von Banken die Abtrennung weiterer potenziell riskanter Handelsgeschäfte vom Einlagengeschäft zu verlangen.

Im EP hat der Berichtsentwurf von MEP Hökmark bei der Abstimmung Ende Mai keine Mehrheit gefunden, sodass nun ein neuer Bericht vorgelegt werden muss. Der Berichtsentwurf war in vielen Bereichen praktikabler als die sehr weitgehenden Vorschläge der Kommission. Berichterstatter bleibt nach derzeitigem Stand MEP Hökmark.

Derzeit versucht die lettische Präsidentschaft *noch vor dem Sommer* im Rat einen Kompromiss zu finden; unter anderem wurde vorgeschlagen, das absolute Eigenhandelsverbot für die unter die Verordnung fallenden Banken zu lockern *bzw. nur Banken dem Anwendungsbereich der Verordnung zu unterwerfen, deren Handelsgeschäft größer als 100 Mrd. EUR ist. Schwierig könnte insbesondere sein, eine gemeinsame Position mit Großbritannien zu finden. Großbritannien möchte hier die Vickers-Ring-Fencing-Vorschläge adäquat im Ratskompromiss abgebildet sehen.*
https://www.wko.at/Content.Node/Informationsplattform--EU-Themen/Liikanen_Report.html

- **KAPITALMARKTRECHT**

KAPITALMARKTUNION

Der Schwerpunkt des neuen Arbeitsprogramms der EU-Kommission liegt auf dem Projekt „Kapitalmarktunion“ mit einer Weiterentwicklung und tieferen Integration der Kapitalmärkte.

Konsultation zum Grünbuch „Kapitalmarktunion“
Durch die Kapitalmarktunion soll ein europäischer Binnenmarkt für Finanzierungsinstrumente geschaffen werden. Das Grünbuch enthält dazu Vorschläge, wie zB Anlegern mehr Information über die Bonität von KMUs zu Verfügung gestellt werden kann über die Standardisierung von sogen. SME Credit Information, die Förderung von Private Placement im Zusammenhang mit Emissionen oder auch die Förderung von Private Equity und Venture Capital. Für Banken, Pensionsfonds und Versicherungen soll es einfacher werden, in (langfristige) Infrastrukturprojekte und KMU zu investieren, für die geringere Kapitalanforderungen als für andere Investments gelten sollen. *Dies soll in CRR und Solvency II Eingang finden.*

Konsultationen zu Prospektrichtlinie und Verbriefungen
Die Prospektrichtlinie soll u.a. dahingehend überarbeitet werden, Erleichterungen für KMUs zu schaffen, damit diese einfacher Kapital über den Kapitalmarkt aufnehmen können. Im Bereich der Verbriefungen soll eine Belebung des Marktes für sichere, simple und hochwertige Verbriefungen erreicht werden.

Die Konsultationen liefen bis Mitte Mai. Auf Basis der Ergebnisse soll im dritten Quartal 2015 ein Aktionsplan und nach 2015 konkrete Umsetzungsvorschläge veröffentlicht werden.

Weitere Arbeitsschwerpunkte
Weiters soll 2015 noch eine Konsultation zu einem integrierten Markt für Covered Bonds durchgeführt werden, u.a. auch um die Refinanzierung von Banken zu verbessern.

POSITION der Bundessparte

- Die Grundintention, Effekten und Wechselwirkungen von Regularien, ebenso wie ihren Auswirkungen, stärkeres Augenmerk zu schenken, ist grundsätzlich positiv zu beurteilen. *Dies gilt auch für die Verbesserung der Kapitalmarktfinanzierung.*
- Auch wenn alternative Finanzierungswege der Wirtschaft ebenfalls konstruktiv gesehen werden, muss sich ihre Geeignetheit erst herausstellen und müssen Hindernisse für die in Europa so bedeutende Bankkreditfinanzierung ausgeschlossen werden.

https://www.wko.at/Content.Node/Informationsplattform--EU-Themen/Kapitalmarktunion.html

UMSETZUNG DER UCITS V – RL (RECHTS- UND VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN BETREFFEND BESTIMMTE ORGANISMEN FÜR GEMEINSAME ANLAGEN IN WERTPAPIEREN)

Die Umsetzung der Richtlinie in Investmentfondsgesetz und Immobilien-Investmentfondsgesetz, *hat Anfang Juni 2015 den Ministerrat passiert und sollte noch vor dem Sommer im Nationalrat beschlossen werden. Die wichtigsten Punkte sind:*

- Für die mit der Verwahrung der Vermögenswerte eines OGAW verpflichtend zu beauftragende Depotbank (Verwahrstelle) sollen im Rahmen der europarechtlich harmonisierten Vorgaben die Aufgaben und Pflichten klarer definiert werden.
- Die Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaften soll mit einem soliden Risikomanagement des OGAW und mit bestimmten Mindestgrundsätzen für die Vergütung vereinbar sein und die Anleger sollen durch Offenlegungspflichten angemessen informiert werden.

- Mit den Änderungen der steuerlichen Bestimmungen des Investmentfondsgesetzes 2011 sind die gesetzlichen Grundlagen für die Erlassung der Fonds-Melde-Verordnung 2015 zu schaffen.

POSITION der Bundessparte

- *Die Bundessparte spricht sich für die Einführung gesellschaftsrechtlicher Fondskonstruktionen in Form von Investmentaktiengesellschaften aus.*
- *Die Erweiterung der Veröffentlichungspflichten in § 136 Abs. 4 Z 2 InvFG 2011 ist nicht ausreichend begründet und zudem aufgrund der elektronischen Informationsbeschaffung zu weitgehend.*

https://www.wko.at/Content.Node/Informationsplattform--Bank---Versicherung/Bundesgesetz,-mit-dem-das-Investmentfondsgesetz-2011-und-da.html

VORSCHLAG FÜR EINE BENCHMARKS-VERORDNUNG

Im Juni 2015 haben die Trilogverhandlungen zwischen Kommission, Rat und Parlament begonnen. Es scheint nicht realistisch, dass die Verhandlungen unter der lettischen Ratspräsidentschaft bis Ende Juni 2015 abgeschlossen werden.

Einig sind sich die Verhandlungsparteien über eine Unterscheidung zwischen „kritischen" und „unkritischen" Benchmarks, so dass die Proportionalität bei der Anwendung einer Regulierung von Benchmarks gesichert zu sein scheint.

Es ist vorgesehen, dass die Rolle ESMAs durch die Benchmark-Verordnung gestärkt wird. Das EU-Parlament fordert eine starke Einbindung der ESMA und sieht teilweise vor, dass ESMA die Kompetenz übertragen wird, auf Level III wesentliche Detailregelungen zu erlassen (so beispielsweise in dem neuen Art. 17a).

https://www.wko.at/Content.Node/Informationsplattform--EU-Themen/Benchmarks.html

• STEUERRECHT

AUTOMATISCHER INFORMATIONSAUSTAUSCH IN STEUERANGELEGENHEITEN

2014 haben die EU-Finanzminister die Übernahme des globalen OECD-Standard zum automatischen Informationsaustausch bestimmter Bankdaten (der sich an FATCA orientiert) in EU-Recht beschlossen (EU-Amtshilferichtlinie). Damit wurde – entsprechend der Forderung der österreichischen Kredit- und Versicherungswirtschaft - auch eine Umsetzung der erweiterten EU-Zinsenrichtlinie hinfällig.

Die österreichische Umsetzung der EU-Richtlinie erfolgt durch das Gesetz über den Gemeinsamen Meldestandard für den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten (GMS – Gesetz), *welches im Mai gemeinsam mit der legistischen Umsetzung des Kontenregisters zur Begutachtung übermittelt wurde und zusammen mit dem Gesetzespaket zur gesamten Steuerreform Anfang Juli im Nationalrat beschlossen werden soll.* Die Informationsübermittlung soll demnach künftig jährlich über das BMF erfolgen. Die zu übermittelnden Informationen (Name, Adresse, Kontonummer, Kontosaldo, Gesamtbruttobetrag der Zinsen, Gesamtbruttoerlöse aus der Veräußerung von Finanzvermögen etc.) beziehen sich auf Besteuerungszeiträume ab dem 1.1.2017.

POSITION der Bundessparte

- Durch die auf einen Beschluss der Spartenkonferenz zurückgehende konstruktive Position in dieser Thematik konnte u.a. sichergestellt werden, dass die Interessen der österreichischen Banken und Versicherungen, wie der Übergang zu nur einem Standard, berücksichtigt wurden.
- Wenn die notwendige Umsetzungslegistik in Österreich abgeschlossen ist und die technischen Anforderungen klar sind, können österreichische Banken und Versicherungen die erforderlichen Daten von Neukunden erheben und in der Folge an das BMF weiterleiten. Die im BMF eingerichtete gemeinsame Arbeitsstruktur hat wesentliche Teile des GMSG-Entwurfs vorbereitet, um eine reibungslose Umsetzung des CRS-Standards zu ermöglichen. Allerdings ist aufgrund der Verspätung des notwendigen Gesetzesbeschlusses der Zeitraum für die technische Vorbereitung extrem knapp.

- Wesentlich ist auch, dass *die von US Seite ebenfalls in Aussicht gestellte* Umstellung auf FATCA-Modell I rasch gelingt, um eine Mehrfachbelastung der österreichischen Banken und Versicherungen zu vermeiden.

https://www.wko.at/Content.Node/Informationsplattform--EU-Themen/Richtlinien_Entwurf__Automatischer_Informationsaustausch_im.html

FOREIGN ACCOUNT TAX COMPLIANCE ACT (FATCA)

Um Steuervermeidung von US-Steuerpflichtigen zu verhindern, sieht FATCA vor, dass Finanzinstitute ihre in den USA steuerpflichtigen Kunden identifizieren und an die US-Steuerbehörde IRS melden.

Im Februar 2015 wurde das Abkommen zwischen der Republik Österreich und den USA über die Zusammenarbeit für eine erleichterte Umsetzung von FATCA im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Seit 31. März 2015 müssen die ersten Meldeverpflichtungen an das IRS erfüllt werden. Kontakte mit den US-Behörden laufen, um einen synchronen Übergang auf FATCA-Modell I sicherzustellen. Es gibt laufend Kontakte mit dem BMF, um Fragen der FATCA-Umsetzung zu klären.

Mit Rechtsanwälten und Notaren bestehen Kontakte, um die Frage der Treuhandkonten von Rechtsanwälten und Notaren im Zusammenhang mit FATCA zu klären und Rechtssicherheit für Banken und Versicherungen und ihren Kunden aus der Anwaltschaft und dem Notariat zu erreichen.

https://www.wko.at/Content.Node/Informationsplattform--Bank---Versicherung/Foreign_Account_Tax_Compliance_Act_(FATCA).html

EU-FINANZTRANSAKTIONSSTEUER (FTT)

In einer Initiative vom Jänner 2015 schlugen die Finanzminister Frankreichs und Österreichs vor, die Finanztransaktionssteuer auf eine möglichst breite Bemessungsgrundlage zu stellen und einen niedrigen Steuersatz zu vereinbaren.

Im ECOFIN Ende Juni/Anfang Juli 2015 ist die Abstimmung über einen entsprechenden Richtlinienvorschlag geplant. Hier dürfte jedoch kaum ein Kompromiss gefunden werden können, was jedenfalls eine allfällige Einführung deutlich verzögert. Nach derzeitigem Stand tritt Frankreich weiterhin dafür ein, dass die Bemessungsgrundlage im Wesentlichen auf den Aktienhandel beschränkt wird, ohne Derivatehandel. Andere Mitgliedstaaten treten hingegen für eine möglichst breite Bemessungsgrundlage ein. Somit erscheint eine Einführung laut BM Schelling (sofern es zu einer Einigung im ECOFIN kommt) frühestens 2017 möglich.

Die Bundessparte steht – unbeschadet der grundsätzlichen Ablehnung - dazu in Gesprächen mit dem BMF, um auf negative Aspekte dieser Entwürfe aufmerksam zu machen und für den Fall der Einführung Wettbewerbsnachteile und Standortnachteile zumindest einzugrenzen.

https://www.wko.at/Content.Node/Informationsplattform--EU-Themen/Einfuehrung_einer_Finanztransaktionssteuer.html

PAKET ZUR STEUERTRANSPARENZ

Die Europäische Kommission hat im März ein Paket zur Steuertransparenz veröffentlicht. Dieses umfasst einen Richtlinienvorschlag zum automatischen Austausch von sogen. Tax-Rulings sowie eine Mitteilung zu Steuertransparenz.

Nach der Affäre um Steuervorteile für Großkonzerne in einzelnen Mitgliedstaaten hat die Kommission ihre Pläne für mehr grenzüberschreitende Transparenz in diesem Bereich vorgestellt. Dieser nunmehr geplante automatische Informationsaustausch zwischen den Finanzverwaltungen der Mitgliedsstaaten soll sicherstellen, dass internationale Konzerne ihre Gewinne nicht verlagern und damit ihre Steuerlast verringern können. Künftig sind Mitgliedsstaaten verpflichtet, sich gegenseitig alle drei Monate über sogenannte Steuervorabsprachen mit Großunternehmen zu informieren. Der Legislativvorschlag wurde an das Europäische Parlament und den Rat weitergeleitet. Der Rat beschließt über die Vorschläge nach Anhörung des Parlaments. Es ist geplant, dass die neuen Regeln mit 1. Jänner 2016 in Kraft treten.

In einem zweiten Schritt beabsichtigt die Kommission bis Jahresmitte einen Aktionsplan zur Unternehmensbesteuerung mit weiteren Maßnahmen zur Bekämpfung von Steuervermeidung und schädlichem Steuerwettbewerb vorzulegen.
https://www.wko.at/Content.Node/Informationsplattform--EU-Themen/Veroeffentlichung-des-Pakets-zur-Steuertransparenz--Europae.html

• ZAHLUNGSVERKEHR

ZAHLUNGSDIENSTE-PAKET

- **MIF-Verordnung:**
  Die Verordnung ist im Amtsblatt der EU veröffentlicht und am 8. Juni 2015 in Kraft getreten. Die Gebührenobergrenze gilt sowohl für grenzüberschreitende, als auch für inländische Transaktionen einheitlich ab Dezember 2015.

- **PSD II - Novelle:**
  Am 4. Juni 2015 erfolgte die Bestätigung des Trilogergebnisses zur PSD II im Ausschuss der Ständigen Vertreter. Im Rahmen der Trilogverhandlungen wurden einige Bestimmungen wie beispielsweise zu Art. 87 Abs. 1 (Authentication) oder Art. 55 Abs. 2 (Gebührenteilung) besonders kontroversiell diskutiert. Die Trilogergebnisse müssen nunmehr formell vom Rat und EP angenommen werden. Mit der Veröffentlichung im Amtsblatt ist realistischerweise erst im Herbst zu rechnen. Für die Umsetzung der Richtlinie ist eine Frist von 24 Monaten vorgesehen. Weiters ist in der Richtlinie die Festlegung und Veröffentlichung technischer Standards durch EBA, bspw. im Zusammenhang mit der Anwendung der neu regulierten Zahlungsdiensten (Zahlungsauslösedienst, Kontoinformationsdienst, Drittkarten) und den Drittdiensteanbietern (TPP), vorgesehen.

  Die FMA hat bereits die Compliance-Erklärung gegenüber EBA betreffend die Leitlinien zur Sicherheit von Internetzahlungen abgeben. Aufgrund intensiver Bemühungen konnten Klarstellungen der FMA zu folgenden Punkten erreicht werden:

  - *Anwendungsbereich*
  - *Begriff der „sensiblen Zahlungsdaten“*
  - *Ad-hoc Anzeigeverpflichtung von schwerwiegenden Zahlungssicherheitsvorfällen*

https://www.wko.at/Content.Node/Informationsplattform--EU-Themen/Zahlungsdienstepaket.html

• VERSICHERUNGSRECHT/PENSIONSKASSEN

VERSICHERUNGSVERMITTLERRICHTLINIE (IMD II)

Durch die Neufassung der Versicherungsvermittler-Richtlinie (IMD II) soll nach den Vorstellungen der Kommission der Anwendungsbereich ausgeweitet und der Verbraucherschutz durch die Einführung von Regeln zur Provisionsoffenlegung und zum Provisionsverbot maßgeblich verschärft werden.

In Trilogverhandlungen zwischen Kommission, Rat und Parlament*, die noch vor dem Sommer 2015 abgeschlossen werden sollen,* wird eine Einigung über einen gemeinsamen Text zur IMD II gesucht, wobei die Positionen zwischen Parlament und Rat derzeit noch verhärtet sind. Insbesondere herrscht Uneinigkeit über wesentliche Aspekte wie das Provisionsverbot und die geplante Offenlegung der Provisionen sowie über Versicherungsprodukte, die von den neuen Regelungen nicht betroffen sein sollen (wie z.B. kurzfristige Versicherungen wie Reiseversicherungen oder Versicherungen, deren Jahresprämie eine bestimmte Höhe nicht überschreitet).
Im Gegensatz zum ursprünglichen Vorschlag der Kommission haben sich Rat und EP dafür ausgesprochen, den Mitgliedsstaaten die Einführung eines Provisionsverbotes freizustellen. Ebenfalls soll sich nach dem aktuellen Stand der Verhandlungen die Provisionsoffenlegung auf die Information über Art

und Herkunft der Vergütung beschränken, wobei wieder national weitergehende Optionen ermöglicht werden sollen.
Ebenfalls wichtige Themen in den Trilogverhandlungen sind das Ausmaß der Weiterbildungsverpflichtungen der Versicherungsvermittler sowie der Verkauf von sogenannten verbundenen Produkten (z.B. Fondsveranlagungen)
https://www.wko.at/Content.Node/Informationsplattform--EU-Themen/IMD_Versicherungsvermittler_-_Verbesserung_des_Konsumenten5.html

• SONSTIGE THEMEN

4. EU-GELDWÄSCHE-RICHTLINIE

Wesentliche Inhalte:

- Schaffung eines Mechanismus zur Identifizierung der „wirtschaftlich Berechtigten" in Unternehmen
- Einbeziehung inländischer PEPs
- Erweiterung auf neue Bedrohungen (z.B. Verweis auf die Steuerkriminalität)
- Deutliche Ausdehnung des Strafrahmens

In der Bundessparte finden zur Umsetzung der 4. GW-RL seit längerer Zeit vorbereitende Gespräche statt, um für Anforderungen, die sich durch die Richtlinie für die Institute abzeichnen, gemeinsame Lösungen und Positionen zu erarbeiten und notwendige rechtliche Änderungen zeitgerecht an den Gesetzgeber, aber auch an die FMA heranzutragen. Erste Gespräche fanden bereits mit BMF und FMA statt.

Die Richtlinie ist zusammen mit der Geldtransfer-Verordnung am 5. Juni im Amtsblatt veröffentlicht worden. Sie muss nunmehr innerhalb von zwei Jahren in nationales Recht umgesetzt werden. Entgegen früherer anderslautender Informationen ist mit einer Umsetzung bzw. mit der Vorlage eines Entwurfs für ein Umsetzungsgesetz nicht vor dem 2. Quartal 2016 zu rechnen.
https://www.wko.at/Content.Node/Informationsplattform--EU-Themen/Aufsichtsrecht.html

BUNDESGESETZ ÜBER ALTERNATIVE STREITBEILEGUNG IN VERBRAUCHERANGELEGENHEITEN (GESETZ ÜBER ALTERNATIVE STREITBEILEGUNG – ASTG)

Die Richtlinie über alternative Streitbeilegung ist bis 9. Juli 2015 umzusetzen. *Ein entsprechendes Umsetzungsgesetz soll noch vor dem Sommer im Nationalrat beschlossen werden.* Durch die Umsetzung der Richtlinie soll Folgendes erreicht werden:

- Ziel der Richtlinie über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten ist es, ein unionsweites Netz an Alternativen Streitbeilegungsstellen (AS-Stellen) – die Qualitätskriterien entsprechen – zu etablieren und eine einfache, effiziente, schnelle und kostengünstige Beilegung inländischer und grenzübergreifender Streitigkeiten zu gewährleisten. Verbrauchern steht es nach dem Konzept der Richtlinie frei, ein Streitbeilegungsverfahren zu initiieren. Die Teilnahme der Unternehmen ist ebenfalls freiwillig.
- Nach Auffassung des BMASK soll die Umsetzung die von der Richtlinie geforderte Notifikation jener AS-Stellen sichern, die künftig alternative Streitbeilegung im Sinne der ADR-Richtlinie anbieten sollen.

POSITION der Bundessparte

- *Das Prinzip der Freiwilligkeit, die staatliche Anerkennung der Gemeinsamen Schlichtungsstelle der Österreichischen Kreditwirtschaft sowie die subsidiäre Zuständigkeit der Schlichtungsstelle*

für Verbrauchergeschäfte als "Auffangschlichtungsstelle" für all jene Fälle, für die die anderen Schlichtungsstellen nicht zuständig sind, wird positiv beurteilt.

- *Besonders hingewiesen wurde im Rahmen der Stellungnahme darauf, dass die Vertraulichkeit sich auf alle an der Schlichtung teilnehmenden Personen und auf alle in der Schlichtung bekannten bzw. bekannt gewordenen Tatsachen beziehen muss und sich nicht nur auf die Dauer des Verfahrens, sondern auch auf die Zukunft bezieht.*

https://www.wko.at/Content.Node/Informationsplattform--Bank---Versicherung/Bundesgesetz-ueber-alternative-Streitbeilegung-in-Verbrauch.html

EU-DATENSCHUTZ-GRUNDVERORDNUNG

Die EU-Kommission hat 2012 einen Vorschlag für eine EU-Verordnung zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Datenschutz-Grundverordnung) beschlossen, die die EU-Datenschutzrichtlinie aus dem Jahr 1995 ersetzen wird.

Kernpunkte des Verordnungsentwurfes sind:

- Einheitlicher Schutz von personenbezogenen Daten innerhalb der Europäischen Union;
- Sicherstellung des freien Datenverkehrs innerhalb des Europäischen Binnenmarktes;
- Recht auf Vergessen-werden;
- Geltung der Regelungen auch für Unternehmen, die ihren Sitz außerhalb der EU haben, sich mit ihren Angeboten und Dienstleistungen aber an EU-Bürger wenden.

Der endgültige Verordnungstext wird aus heutiger Sicht in der zweiten Jahreshälfte 2015 erwartet.

POSITION der Bundessparte

- Keine verpflichtende Bestellung von Datenschutzbeauftragten.
- Keine Erschwerung der Möglichkeiten für Kreditwürdigungsprüfungen, Bonitätsbewertungen und Profilbildung.
- Das „Recht auf Vergessen-werden“ und Löschung im Hinblick auf rechtliche Erfordernisse und Marktgegebenheiten ist sachgerecht einzuschränken.
- Der Datenschutz juristischer Personen muss gewährleistet bleiben.

https://www.wko.at/Content.Node/Informationsplattform--EU-Themen/Datenschutz.html

STRAFRECHTSÄNDERUNGSGESETZ 2015

Durch das Strafrechtänderungsgesetz 2015 sollen in folgenden Bereichen Anpassungen erfolgen:

- Schaffung zeitgemäßer strafrechtlicher Regelungen;
- Vereinheitlichung des Tatbestandes, der Strafdrohung und der Bestimmung über Tätige Reue sogenannter Bilanzdelikte durch Schaffung einheitlicher Straftatbestände im Strafgesetzbuch; Differenzierung zwischen Taten von der Gesellschaft angehörenden Personen (Organen) und Taten von externen Prüfern (insbesondere Abschlussprüfern); bessere Abstimmung mit Begriffen des Gesellschafts- und Rechnungslegungsrechts und Präzisierung, um dem Bestimmtheitsgebot besser zu entsprechen; Erweiterung des Kreises der erfassten Rechtsträger;

Die Bundessparte hat dem BMJ in diesem Zusammenhang einen adaptierten Formulierungsvorschlag zur Untreue übermittelt, der u.a. vorsieht, dass ein Befugnismissbrauch dann nicht vorliegt, wenn nach AktG sorgfaltsgemäß gehandelt wurde (Business Judgement Rule).

In diesem Zusammenhang ist von den Abgeordneten Steinacker und Jarolim ein parlamentarischer Initiativantrag zur Neufassung des § 153 StGB in der Plenarsitzung des Nationalrats im April 2015 eingebracht worden, der mehr Rechtssicherheit bei wirtschaftlichem Handeln schaffen soll.

POSITION der Bundessparte

- *Die Strafbarkeit im Bilanzstrafrecht sollte auf jene Fälle eingeschränkt werden, in denen der Entscheidungsträger die Finanzlage wissentlich erheblich unrichtig darstellt.*
- *Die bisherigen Straftatbestände im Aktien-, GmbH- und Versicherungsaufsichtsrecht haben eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder eine Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen vorgesehen. Die Ver-*

doppelung des möglichen Strafausmaßes erscheint überzogen, wenn man bedenkt, dass auch dem sorgfältigsten Entscheidungsträger in Anbetracht komplexer Unterlagen und der immer komplexer werdenden gesetzlichen Bestimmungen und einzuhaltenden Standards ein Fehler unterlaufen kann, insbesondere bei spontan zu erteilenden Auskünften in einer Versammlung.

https://www.wko.at/Content.Node/Informationsplattform--Bank---Versicherung/Strafrechtsaenderungsgesetz-2015--Begutachtung.html

ERBRECHT

Durch den Entwurf des BMJ zur Änderung des Erbrechts sollen die erbrechtlichen Bestimmungen des ABGB adaptiert werden.
Aufgrund intensiver gemeinsamer Bemühungen konnte verhindert werden, dass im vorliegenden Entwurf Ansprüche aus Lebensversicherungen in den Nachlass fallen. *Die Änderungen zum Erbrecht sollen noch vor dem Sommer im Nationalrat beschlossen werden. Im Rahmen der parlamentarischen Behandlung ist darauf zu achten, dass die Ansprüche aus Lebensversicherungen nicht in den Nachlass fallen.*

https://www.wko.at/Content.Node/Informationsplattform--Bank---Versicherung/Erbrechts-Aenderungsgesetz-2015.html

ENTWURF ÖNORM A2616 – UNIVERSELLE NUTZBARKEIT VON INFORMATIONS- UND TRANSAKTIONSMASCHINEN (ITM)

Im ASI – Austrian Standards Institute wird ein ÖNORM-Entwurf A2616 – Universelle Nutzbarkeit von Informations- und Transaktionsmaschinen (ITM) diskutiert. In der diesbezüglichen Arbeitsgruppe sind Vertreter von diversen Behindertenverbänden, Konsumentenschutzministerium, Automatenhersteller und Banken vertreten.

Betroffen von diesem Normentwurf sind aus Bankensicht insbesondere Geldautomaten, Transaktionsautomaten und Münzzählautomaten. Die Norm soll im Hinblick auf den behindertengerechten Zugang zu diesen Geräten und die behindertengerechte Bedienung teils erhebliche Neuerungen einführen.

Die WKÖ hat, im Sinne der Position der Bundessparte, das ASI aufgefordert, den Normenentwurf unter Einbeziehung aller betroffenen Wirtschaftsbereiche grundlegend zu überarbeiten.

POSITION der Bundessparte

Die BSBV hat zu dem Normenentwurf eine koordinierte Position verfasst und dem ASI übermittelt bzw. diese auch in der Sitzung der Arbeitsgruppe direkt vertreten.
Wesentliche Inhalte dieser Position sind:

- Im Hinblick auf den europäischen und den internationalen Markt für Transaktionsgeräte, ist eine abweichende österreichische Standardisierung für Transaktionsgeräte nicht zielführend.
- Es gibt schon eine geltende EU-Norm (EN 301549) für diese Bereiche; an diese wäre zumindest der ÖNORM-Entwurf anzupassen.
- Ebenfalls ist die österreichische Baunorm B1600, auf die der Normenentwurf Bezug nimmt, an EN 301549 anzupassen.
- Die Spielräume, die EN 301549 gibt, müssen gewahrt bleiben.

https://www.wko.at/Content.Node/Informationsplattform--Bank---Versicherung/Oe-NORM-A2616.html

VERANSTALTUNGSHINWEISE:

VORTRAG NIALL BOHAN (EU-KOMMISSION) AM 18. JUNI 2015

Am 18. Juni 2015, 10:00 Uhr hält Niall Bohan, Referatsleiter in der EU-Kommission,
GD Finanzstabilität, Finanzdienstleistungen und Kapitalmarktunion

(DG FISMA) in der WKÖ einen Vortrag über „Die Kapitalmarktunion –Eckpfeiler und Ausblick“.
https://www.wko.at/Content.Node/Informationsplattform--Bank---Versicherung/Invitation-Niall-Bohan-_2.pdf

EUROPÄISCHES FORUM ALPBACH / FINANZMARKTGESPRÄCHE AM 3./4. SEPTEMBER 2015

Die Finanzmarktgespräche finden 2015 am 3./4. September statt.

Das Thema der Finanzmarktgespräche lautet 2015 „UnGleichheit: Wissen alle BürgerInnen ausreichend Bescheid, wie sie von Finanzdienstleistungen profitieren können? Erfüllt die internationale Finanzarchitektur noch die Anforderungen der Gegenwart? Welche Zukunftsperspektive hat die europäische Bankenunion? Was bringt die Kapitalmarktunion?“

Angesichts hochkarätiger internationaler und österreichischer Experten ist eine interessante Veranstaltung zu erwarten.

Offenlegung nach § 25 Mediengesetz

Bundessparte Bank und Versicherung
Wirtschaftskammer Österreich

Sitz

- **Adresse:** Wiedner Hauptstraße 63, A-1045 Wien
- **Telefon:**+43 (0)5 90 900
- **Fax:**+43 (0)5 90 900 5678
- **E-Mail:** office@wko.at

Vertretungsbefugte Organe
Präsident/-in: Dr. Christoph Leitl

Tätigkeitsbereich
Interessenvertretung sowie Information, Beratung und Unterstützung der jeweiligen Mitglieder als gesetzliche Interessenvertretung

Richtung der Website ("Blattlinie")
Förderung der Ziele des Tätigkeitsbereiches

Hinweis: Informationen zur Offenlegung sind ständig und unmittelbar auch unter dem link wko.at/offenlegung auffindbar.